

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 199/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Anni K [REDACTED] geb. K [REDACTED]
[REDACTED] B [REDACTED], N [REDACTED] [REDACTED], N [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, Dr. Graf, von der Mühlen und Henkel in der Sitzung vom 12. Juni 1969 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. März 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, bei der Entscheidung über den Anspruch der Klägerin auf eine höhere als die ihr durch den Bescheid vom 17. November 1960 nach § 93 BEG, § 33 der 3. DV-BEG zuerkannte Berufsschadensrente könne wegen Art. III Nr. 2 Abs. 4 BEG-SchlußG der für die Berechnung der Kapitalentschädigung maßgebende Entschädigungszeitraum nur bis zum Zeitpunkt dieser früheren Entscheidung ausgedehnt werden.

Der Bundesgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen (zuletzt RzW 1965, 270 Nr. 21), die Rente nach § 93 BEG, § 33

Alt

- 3 -

der 3. DV-BEG sei uneingeschränkt nach der Kapitalentschädigung zu berechnen, die sich im Zeitpunkt der Entscheidung ergibt. Daran wird festgehalten. Nach Art. III Nr. 2 Abs. 4 BEG-SchlußG ist, soweit das BEG i.d.F. des Art. I des Gesetzes die Höhe des Anspruchs von den Verhältnissen im Zeitpunkt der Entscheidung abhängig macht, von den Verhältnissen auszugehen, auf denen die frühere Entscheidung beruht. Der klare und unzweideutige Wortlaut der Vorschrift läßt deshalb keinen Zweifel darüber zu, daß bei der Neufestsetzung der Berufsschadensrente für Unselbständige (§ 93 BEG, § 33 der 3. DV-BEG) der Entschädigungszeitraum für die Kapitalentschädigung, aus der sich die Rente errechnet, nur bis zum Zeitpunkt der früheren Entscheidung ausgedehnt werden kann.

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt, ist die sofortige Beschwerde unbegründet und mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Mai

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

